

Bitte beachten: Sperrfrist 21.11.2007, 16:30 Uhr

Bericht von Landesbischof Dr. Christoph Kähler

Verantwortung und Verbindlichkeit

Evangelische Entscheidungsfindung

1. Die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen hat sich entschieden

Die Entscheidung ist gefallen! Die Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen hatte im April bei der Abstimmung über den Vereinigungsvertrag mit unserer Landeskirche nicht die notwendige verfassungsändernde Mehrheit erreicht. Sie hatte sich zugleich dafür ausgesprochen, dass das Ziel der Vereinigung weiter verfolgt wird und ihre Kirchenleitung gebeten zu prüfen, wie dieses erreicht werden kann. So hat die Kirchenleitung der Kirchenprovinz Sachsen in einem größeren Paket von Gesetzesentwürfen, die zur Beratung, aber nicht zur Abstimmung standen, pflichtgemäß den Vereinigungsvertrag wieder vorgelegt und seine Annahme empfohlen. Diese Annahme ist erfolgt und schafft nun eine neue Grundlage für die gemeinsame Arbeit.

Das ist rundum erfreulich, weil es eine konstruktive Perspektive eröffnet und ein Scheitern unabsehbare Folgen gehabt hätte. Das Ziel der Vereinigung besteht genau darin, mit vereinten Kräften die Herausforderungen der nächsten Jahre und Jahrzehnte zu meistern und als eine Landeskirche aus eigenen Kräften fortzusetzen, was jede Teilkirche für sich kaum mehr hätte leisten können.

Das Abstimmungsergebnis ähnelt dem unserer Synode vom April. Die überwiegende Mehrheit hält diesen Weg für richtig. Eine nicht ganz kleine Gruppe von Synodalen ist davon nicht überzeugt. Nach meiner Beobachtung fällt dieser Schritt auch den Befürwortern der Vereinigung nicht leicht. Er bedeutet den Abschied von Vertrautem, Bewährtem und aus Arbeitszusammenhängen. Es wird für alle Beteiligten anders.

Der Abschied fällt verschieden schwer. Wer in Eisenach unter der Wartburg zu Hause ist, wird den Verlust des Kirchenamtes und der Hauptgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes schmerzlich empfinden. Die Mitarbeiter des Kirchenamtes in Magdeburg haben besonders große Schwierigkeiten zu bewältigen, weil die Entfernung nach Erfurt sie vor die schwerwiegende Entscheidung zwischen Umzug oder Arbeitsplatz stellt. So ist für viele das Neue, das nun beschlossen ist, verbunden mit der Trauer, die jeder Abschied enthält. „*Abbrechen hat seine Zeit, bauen hat seine Zeit*“, sagt der Prediger Salomo. So wird auch unter uns weinen seine Zeit und lachen seine Zeit haben.

Zunächst aber haben wir noch viel Arbeit vor uns, weil wir in der neuen Kirchenverfassung Verantwortung und Verbindlichkeit, Rechte und Pflichten festlegen wollen, also eine Hausordnung des neuen Hauses zu schaffen haben. Dafür gibt es gute Vorarbeiten. Doch die Zeit bis zum nächsten Sommer ist nicht besonders reichlich bemessen. Wir werden darum zügig an die Arbeit gehen.

2. Wir haben gewählt!

Bis zum vergangenen Sonntag wurden in den Gemeinden der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (ELKTh) und der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (EKKPS), also in der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (EKM), die Gemeindegemeinderäte gewählt.

Vor Ort entschied sich, wer in den nächsten sechs Jahren kirchenleitende Verantwortung in den kleinen und größeren Kirchengemeinden übernimmt. Diese Frauen und Männer sind ein hervorragender Beweis dafür, dass unsere Kirche es ernst meint, wenn sie alle erwachsenen und konfirmierten Gemeindeglieder in die Regelung der gemeinsamen Angelegenheiten einbeziehen will.

Die ersten Erfahrungen mit dieser Wahl, von denen ich lese oder höre – eine Auswertung ist in diesen Tagen noch nicht möglich –, decken ein weites Spektrum ab. In einigen – vorwiegend städtischen – Kirchengemeinden gab es interessante Listen und die Zeitungen melden, wer denn das Rennen gemacht habe. Das ist in meiner Wahrnehmung ziemlich neu und gut so. In anderen meist kleineren Gemeinden war es mühsam, überhaupt so viel Kandidaten zu finden, dass alle Plätze im Gemeindegemeinderat besetzt werden konnten. Entsprechend beklagten sich manche, dass eine Auswahl gar nicht möglich war.¹

Gemessen an dem Anspruch, dass sich möglichst alle Gemeindeglieder an der Regelung der gemeinsamen Angelegenheiten aller Christen vor Ort beteiligen sollten, ist eine allgemeine Apathie der meisten Wähler festzustellen. Das ist keine auf Kirchengemeinden beschränkte Erscheinung, sondern erfasst als klassisches Problem viele demokratische Institutionen, Parteien oder Gewerkschaften, für die Teilhaberechte großer Gruppen gefordert, aber nicht ausreichend in die Praxis umgesetzt werden. Die wissenschaftliche Debatte darüber brachte zum Vorschein, dass in ihnen oft relativ kleine informelle Gruppen, die nicht dafür gewählt und damit beauftragt wurden, die Entscheidungen bestimmen.² Um eine solche Entwicklung vor Ort und im Lande zu verhindern, wäre eine möglichst große Beteiligung an den Gemeindegemeinderats-Wahlen wichtig.

Wir haben bei dieser Wahl mehr als bisher unternommen, um die Wahlbeteiligung zu steigern. Wir sind zum ersten Mal sehr offen und öffentlich mit der geringen Wahlbeteiligung bei vergangenen Wahlen umgegangen. Wir werden sehen, ob die empfohlenen Wahlbenachrichtigungen an jeden Haushalt, in dem ein Glied unserer Kirche wohnt, ob der Brief der Bischöfe, ob die Mustertexte und Arbeitshilfen etc. erfolgreich waren.

Andere Landeskirchen haben noch mehr Geld in die Hand genommen, um alle Wahlberechtigten mit einer persönlich adressierten Postkarte zu benachrichtigen! Die etwa 25% aller Gemeindeglieder, die in unserer Nachbarkirche in Kurhessen-Waldeck oder auch die vielen, die in der Württembergischen und der Badischen Landeskirche auf diese Weise an die Urnen kommen, sind beeindruckend. Vielleicht gelingt es uns ja in einer gemeinsamen Kraftanstrengung möglichst viele Gemeindegemeinderatswahlen zwischen den Landeskirchen in der EKD zeitlich so zu koordinieren, dass wir auch überregional auf diese Wahlen öffentlichkeitswirksam hinweisen können. Ein solcher Vorschlag ist in einem Austausch zwischen den Evangelischen Kirchen von Kurhessen-Waldeck, der Kirchenprovinz Sachsen und der Thüringer Landeskirche entwickelt worden. Wir hoffen auf viele Mitstreiter für dieses Projekt.

¹ Vgl. Glaube und Heimat, Nr. 46 vom 18. November 2007, 9.

² Vor fast hundert Jahren hat der Parteiensoziologe Robert Michels diese Erscheinung kleiner informeller Machtzentren das „eherne Gesetz der Oligarchie“ genannt und der damaligen SPD vorgehalten, sie sei ein typisches Beispiel dafür.

Das wäre ein großer Erfolg, wenn wir als Evangelische Kirche in Deutschland auf diesem Weg noch weiter vorankämen: Wir verabreden uns, lösen an einer Stelle etwas für alle, was bisher jede Kirche für sich anpackt. So sehe ich vor meinem inneren Auge zu den nächsten Gemeindegemeinderatswahlen deutschlandweit die Werbung auf Großflächenplakaten und mit Anzeigen in den Zeitungen. So etwas wird dann bezahlbar sein und wir werden dabei noch sparen. Das ist Zukunftsmusik. Aber wenn wir sie einmal hören wollen, müssen wir heute die Noten dafür schreiben.

Die Gemeindegemeinderatswahlen gewinnen darüber hinaus ihre besondere Bedeutung dadurch, dass bei uns und in den meisten evangelischen Landeskirchen die Kirchenältesten die Kreissynodalen und diese wiederum die Landessynodalen wählen.³

Das so bezeichnete „Siebverfahren“ wurde in der Thüringer Landeskirche nach 1945 eingeführt. Man wollte damit den Einfluss politischer Parteien auf kirchliche Strukturen und die Mobilisierung ihrer Anhänger für eine kirche-gefährdeten Kirchenpolitik verhindern. Denn 1933 waren durch die – damals unmittelbaren – Kirchenwahlen nicht zuletzt mit Hilfe der Kolonnen der SA die Deutschen Christen zur stärksten, ja zur beherrschenden Kraft im Landeskirchentag (Synode) bestimmt worden. Diese setzten dann alsbald die synodale Verfassung außer Kraft und übertrugen ihre Macht dem Landeskirchenrat. Solch ein unheilvolles, kirchezerstörendes Wirken darf so nicht noch einmal riskiert werden.

Noch einmal: Wir wollen eine Kirche gestalten, in der sich möglichst viele beteiligen können. Das war in der Gründungszeit unserer Thüringer Kirche so und das zieht sich, abgesehen von der Zeit zwischen 1933 und 1945, als „roter Faden“ durch die Geschichte der Landeskirche. Die Wege und Strukturen freilich, mit denen dies versucht wurde, waren verschieden.

Die Väter der Thüringer Landeskirche hatten demokratische Ideale und sprachen von einer „freien Volkskirche“. Damit war gemeint, dass man keine Staatskirche mehr, aber auch keine Freikirche sein wollte, dass man nicht mehr eine Obrigkeitskirche und auch keine Pfarrerkirche sein wollte, weder Klassen- noch Parteikirche, eben Volkskirche, Gemeindegemeinde. Die verschiedenen volkskirchlichen Vorstellungen liefen zusammen in dem Bestreben, eine dem Volk zugewandte und vom Kirchenvolk (d.h. von den Gemeinden) getragene Landeskirche zu bauen. Wilhelm Reichardt war der erste leitende Geistliche (Landesoberpfarrer) der aus sieben Landeskirchen fusionierten Thüringer evangelischen Kirche. Er betonte – was für einen ehemaligen Oberhofprediger nicht so ganz selbstverständlich war:

„Das kirchliche Leben ist nicht bloß von der Spitze aus zu machen, sondern muss in den Gemeinden entstehen und von dort aus, als von unten, das Ganze durchdringen. (...) Der Kirchenneubau, den wir jetzt anfangen, wird und kann sich nur halten, wenn man ihm von allen Schichten der Bevölkerung das notwendige Vertrauen entgegenbringt. (...)“⁴

Auch von dem Landesbischof, der nach der Herrschaft der Deutschen Christen 1945 die geistliche Leitung der Thüringer Landeskirche übernahm, lese ich z.T. sehr deutlichen Briefe, mit denen er sich an die Gemeinden wandte, um sie unter den Bedingungen der „Diktatur des Proletariats“ an den Überlegungen und Entscheidungen der Kirchenleitung teilhaben zu lassen.⁵ Es ist an der Zeit, manchem Mythos über Bischof Moritz Mitzenheim – trotz berechtigter Kritik an anderen Seiten seines Wirkens – entgegenzutreten.⁶ Gemeindeferne kann und sollte man seinem Wirken nicht nachsagen.

³ Übrigens sind alle großen Vereine und Verbände so organisiert: Gewählt werden im Ortsverband Delegierte für die Landesdelegiertenversammlung, die wieder Delegierte wählt für die Bundesdelegiertenkonferenzen.

⁴ Erich W. Reichardt: Die Altenburger Landeskirche in den Jahren 1918 bis 1923. In: Beiträge zur Thüringischen Kirchengeschichte / hrsg. von der Gesellschaft für Thüringische Kirchengeschichte e.V., Bd. 1, Heft 1, Gotha 1929, 140.

⁵ Vgl. Ein Lebensraum für die Kirche. Die Rundbriefe von Landesbischof D. Mitzenheim 1945-1970 / hrsg. von Thomas Björkmann, Lund 1991.

⁶ Die maßgebliche Darstellung der Kirchengeschichte der DDR durch Rudolf Mau: Der Protestantismus im Osten Deutschlands (KGE; IV/3), Berlin 2005, zeichnet ein sehr differenziertes Bild dieses ersten Landesbischofs nach 1945, in dem die Problematik des sogenannten „Thüringer Weges“ genauso deutlich wird, wie seine erstaunliche Konfliktbereitschaft.

Nun leben wir unter den Bedingungen eines freiheitlich-demokratisch verfassten Staates, an dessen Zustandekommen sich Christen und Kirche aktiv beteiligt haben. Das aber hat an den Langzeitwirkungen zweier kirchenfeindlicher Diktaturen nichts verändert. Wir haben mit dem Prozess einer massiven Entkirchlichung zu tun, der noch immer seine Folgen hat. Darum nahm vor etwa zehn Jahren in unserer Landeskirche eine Perspektivkommission ihre Arbeit auf und fragte, wie wir diesen Problemen begegnen können. Das vorläufige Abschlusspapier aus dem Jahre 1999 enthielt bereits im Titel das nach wie vor gültige Programm: „Beteiligungsoffene Gemeindekirche“.⁷

Ich gebe zu, dass diese Überschrift sperrig ist, aber sie ist wie manche umständlichen Begriffe sprechend. Sie gibt ein Ziel unserer Arbeit an, das die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen in sehr ähnlicher Weise in dem Konzeptpapier „Gemeinde gestalten und stärken“ im Jahre 2002 festhielt.

Wir stehen – wie schon dieser Titel zeigt – in der EKM und nicht nur dort vor den gleichen Problemen: Gemeinden werden schwächer, weil mehr Mitglieder sterben oder wegziehen als neue hinzukommen. Entsprechend weniger Pastorinnen und Pfarrer sowie weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können von den kleineren Gemeinden getragen werden. Wenn wir dieser Entwicklung nicht tatenlos hinnehmen wollen, ist die ganze Landeskirche wie die Ortsgemeinde darauf angewiesen, dass Einzelne und ganze Gruppen ihre Verantwortung als mündige Christen wahrnehmen und Wege finden, regelmäßig in ihren schönen Kirchen unter dem Wort Gottes und im Gebet zusammenzukommen – auch wenn nicht mehr jeden Sonntag an diesem Ort ein Gottesdienst von Ordinierten angeboten werden kann. Wir brauchen den Mut zu einfachen Formen, in denen sich Christen gegenseitig in ihrem Glauben stärken. Und wir brauchen eine verantwortbare Belastung der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, insbesondere der Pastorinnen und Pfarrer, deren Aufgaben bei der Zusammenlegung von Gemeinden nicht einfach verdoppelt oder verdreifacht werden dürfen.

Wir haben den neu gewählten Kirchenältesten und allen, die diese Aufgabe bereits in der vergangenen Amtszeit übernahmen, von Herzen zu danken. Dieser Dank gilt auch allen anderen, die ohne Wahlamt mitarbeiten. Denn sie kümmern sich um Menschen und Gebäude, die Organisation des Gemeindelebens und die Beziehungen zu den Nachbargemeinden. Kurz: Sie repräsentieren mit den Hauptamtlichen zusammen die Kirche vor Ort in einer Öffentlichkeit, die nicht immer wahrnimmt, welche unendliche Mühe und welcher unbezahlbare Fleiß dazu gehören. Diese sind nur angedeutet in der Verpflichtung, die Kirchenälteste mit ihrem Gelöbnis übernehmen:

„Ich übernehme das Amt des Kirchenältesten als einen Auftrag der Kirche, die keinem anderen Herrn als unserem Heiland Jesus Christus dient. Ich gelobe vor Gott und dieser christlichen Gemeinde, dass ich mein Amt führen will im Gehorsam gegen Gottes Wort, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments enthalten und in den Bekenntnisschriften unserer Evangelisch-Lutherischen Kirche bezeugt ist. Die Ordnung unserer Kirche will ich achten, die mir übertragenen Aufgaben gewissenhaft ausführen und mich bemühen, in der Treue zu Wort und Sakrament und in der Führung meines Lebens der Gemeinde ein Vorbild zu sein.“⁸

⁷ Beteiligungsoffene Gemeindekirche: Ergebnis der Arbeitsgruppe: Zukünftige Gestalt der Kirche (Perspektivkommission) / hrsg. vom Gemeindedienst der ELKTh, Eisenach 1999, Teil II [= Drucksache 16/1 der 7. Tagung der IX. Landessynode der ELKTh, 28.-31. Oktober 1999].

⁸ § 23 Vf. ELKTh; sachlich entsprechend formuliert die Grundordnung der EKKPS in Art. 31: „Wollt Ihr Euren Auftrag als Mitglieder des Gemeindekirchenrates im Gehorsam gegen Gottes Wort gemäß den geltenden Ordnungen unserer Kirche treu und gewissenhaft ausrichten und darauf bedacht sein, dass das Evangelium von Jesus Christus durch die Kirche zum Heil der Welt in Wort und Tat bezeugt werde?“

Mit diesem Gelöbnis ist die Verbindlichkeit des ersten und grundlegenden Amtes ausgedrückt, das unsere Kirche kennt. Sie ergibt sich auch daraus, dass keine Gemeinde für sich allein Kirche sein kann. Kirchenältester zu sein, ist ein Amt, das auch auf die ganze Kirche bezogen ist und nicht allein von der Gemeinde her definiert werden kann. Zugleich gibt es diese Kirche nicht anders als in der versammelten Gemeinde.

Konstitutiv für jeden Einzelnen wie für die ganze Gemeinschaft ist das Leben aus dem Wort Gottes, das die Verantwortung begründet und ihr Maßstäbe setzt. Dem muss die gemeinsame Ordnung der gemeinsamen Angelegenheiten dienen. Und am Wort Gottes muss sie notfalls auch korrigiert werden. Aber diese Richtschnur nützt niemandem etwas, wenn sie nicht am konkreten Bau in täglicher Arbeit verwendet und in lebendiges Tun umgesetzt wird.

Mit den in die Leitungsverantwortung gewählten und berufenen Gemeindegliedern zusammen werden wir in den nächsten Monaten und Jahren Antworten insbesondere auf zwei Fragen finden müssen:

- (1) Wie fördern wir die Gemeinschaft von Haupt- und Ehrenamtlichen in den Gemeinden und in der Landeskirche so, dass sie sich alle als Glieder des einen Volkes Gottes für dessen Zustand verantwortlich wissen und entsprechend verbindlich wirken und leben?
- (2) Wie planen und ordnen wir in der EKM das verfügbare hauptamtliche Personal so angemessen, dass die Verantwortung und die Lasten unter diesen Menschen etwa gleich verteilt werden?

Solche Antworten können wir gar nicht anders finden, als dass die Meinungsbildung durch gewählte Vertreter, d.h. durch Synodale, ausgedrückt, debattiert, zusammengefasst, gewertet und in verbindlichen Beschlüssen festgelegt wird. Für die EKM ist dieses presbyterial-synodale Stufenprinzip verbindlicher Entscheidung, wie für alle evangelischen Kirchen in Deutschland, charakteristisch. Wer lutherischen Kirchen ein Hierarchieprinzip gegenüber der Gemeindeorientierung von unierten und reformierten Kirchen unterstellt, weiß weder historisch noch systematisch, wovon er spricht.⁹

Aber die Verantwortlichen müssen auch in die Lage versetzt werden, ihrer Verantwortung gerecht zu werden.

Der übernommenen Verantwortung sollte eine selbstverständliche Loyalität derer entsprechen, die diese Aufgabe übertragen haben und nicht selbst ausfüllen wollten und müssen. Diese loyale Fairness gegenüber Gewählten und Berufenen erlebe ich im heutigen Protestantismus nicht überall, zumal dann nicht, wenn der aufrechte Protestant sein „Zeugnis“ (lat.: pro-testari) als reinen Beschwerde-Protest versteht, der ohne konstruktive Anteile auskommt.

Um ihrer Verantwortung gerecht zu werden, brauchen die Gewählten und Berufenen auch ihre Lebenserfahrung und ihr Glaubenswissen. Aber das reicht oft nicht. Dazu müssen spezielle Kenntnisse über die Ordnungen, die Regelungen und das Gewußt-Wie der Gemeindeleitung treten. Deswegen bin ich für das Handbuch aus dem Gemeindegliederkolleg dankbar, das allen Gemeindegliederräten der EKM dient.¹⁰ Zugleich helfen auch andere Handreichungen etwa von kundigen Synodalen¹¹ und weitere Papiere aus dem Kirchenamt.

⁹ Jedenfalls aber widerspricht die jüngere Kirchengeschichte manchen dümmlichen Behauptungen zur fehlenden Gemeindebezogenheit lutherischer Kirchen, zu denen sich sogar epd in der letzten Zeit hat hinreißen lassen. Vgl. Glaube und Heimat, Nr. 46 vom 18. November 2007, 2.

¹⁰ Handbuch für Gemeindegliederräte / hrsg. von der Arbeitsstelle Gemeindegliederkolleg der EKM (Redaktion: Steffen Reuter und Christoph Victor / Illustrationen: Wieland Hartmann), Weimar 2007.

¹¹ Dieter Fischer: Die Finanz- und Vermögensverwaltung der Kirchgemeinden und Superintendenturen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (2 Teile), Weimar 2004.

So hat die Kirchenleitung der EKM am 8. September 2007 den Beschluss des Kollegiums zustimmend zur Kenntnis genommen, allen Gemeindeleitungen zukünftig und monatlich „EKM intern“ per Post zur Verfügung zu stellen.¹² Denn zeitnahe und zuverlässige Informationen sind nötig, sie dürfen nicht durch den Flaschenhals von Verteilerdienststellen an Wert verlieren.

Diejenigen, die sich gut erinnern können, werden wissen, dass diese „EKM intern“-Initiative auf eine Anregung dieser Synode zurückgeht. Sie ist auch nicht durch das Internet ersetzbar.¹³ Denn: Hand auf's Herz: Wie oft laden sie sich 30 Seiten hintereinander zum Durchlesen aus dem Netz? Dennoch soll es – ergänzend! – ein speziell auf die Bedürfnisse des Ehrenamtes zugeschnittenes Portal geben.

Der kleine Exkurs zu den Überlegungen der rechtzeitigen und angemessenen Information von Gemeindegliedern kann manchem als eine Nebensächlichlichkeit erscheinen. Dagegen ist mein Eindruck, dass wir hier auf einer ziemlich großen Baustelle unserer Kirchen angekommen sind. Darum ist der nächste Punkt etwas grundsätzlicheren Überlegungen gewidmet.

3. Wir haben miteinander und füreinander Verantwortung

Dass wir Hauptamtlichen verpflichtet sind, sowohl die neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden als auch die Gemeindeglieder gut zu informieren, ist eine pure Selbstverständlichkeit. Dieselbe Verpflichtung gilt für die Kirchenleitung im Gegenüber zu ordinierten und nichtordinierten Hauptamtlichen. Nur wer rechtzeitig und sachlich informiert ist, wird objektiv in die Lage versetzt, mit guten Gründen tragfähige Entscheidungen zu treffen. Das gilt übrigens für alle Entscheidungsebenen und alle Informationsströme, also nicht nur von oben nach unten, sondern auch umgekehrt. Auch diese Selbstverständlichkeit gehört für mich zu dem ausbaufähigen Teil der Loyalität zur eigenen Institution.

Nach meinem Eindruck gibt es keinen Fusionsprozess in Kirche, Staat, Wirtschaft und Wissenschaft, der durch eine solche Fülle von Informationen begleitet war, zur Debatte gestellt und auf Grund der Diskussionen korrigiert oder auch grundlegend verändert wurde wie die Vereinigung zur EKM. Manchmal konnte ein böswilliger Außenstehender schon den Eindruck haben, wir hätten als Evangelische Kirche nichts anderes zu tun als uns mit innerkirchlichen Organisationsfragen zu beschäftigen. Das geschah in Zeiten, in denen viele katholische Diözesen, auch die thüringische, nahezu lautlos ihre Strukturen erheblich einkürzten, d.h. auch vielen Gemeinden die Selbständigkeit entzogen. Auch hier musste der Mantel neu zugeschnitten, also gekürzt werden.

Die Fülle der Entwürfe und die Öffentlichkeit der Debatte jedoch waren auf unserer Seite beispiellos. „Transparenz!“ war und ist die unabwiesbare Losung, aber wir waren damit auch an eine Grenze der Überschaubarkeit und Machbarkeit gelangt.

¹² Der Beschluss lautet: „Die Föderationskirchenleitung nimmt den Beschluss des Kollegiums vom 3. April 2007 zustimmend zur Kenntnis:

1. ab Januar 2008 EKM-Intern als Kommunikationsmittel einzusetzen, mit dem das Kirchenamt Informationen an die Gemeindeleitungen weiter gibt und der Austausch zwischen allen kirchlichen Ebenen angeregt wird,
2. EKM-intern als Postvertriebsstück monatlich direkt an alle Pfarrämter, die Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst, die Werke und Einrichtungen und an die ehrenamtlichen GKR-Vorsitzenden bzw. deren Stellvertreter zu versenden,
3. den Wartburg-Verlag mit der Redaktion und dem Vertrieb von EKM-Intern zu beauftragen.“

¹³ Auch unsere Kirchenzeitung „Glaube und Heimat“ kann und soll für amtliche Mitteilungen nicht zu einer Art Amtsblatt umfunktioniert werden.

Sie lässt sich an einer kleinen Geschichte festmachen, in die ich selbst einbezogen war. Da fragte ein kluger, gutwilliger Hauptamtlicher ganz verzweifelt: Er sähe gar nicht mehr durch, wisse nicht, was jetzt debattiert werde und fühle sich schlecht informiert. Als ich von dieser Klage hörte, habe ich eine kurze Mail geschrieben. Sie enthielt schlicht eine Internet-Adresse mit dem Hinweis auf den „Projektplan / Zeitplan zur Bildung einer Vereinigten Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Stand: 06.06.07).“¹⁴ Ich wurde dadurch an die spaßhafte Bemerkung erinnert, dass man nirgendwo so gut Geheimhaltung gewährleisten könne wie am „Schwarzen Brett“. Weniger scherzhaft: Die Fülle der Information war bereits wieder eine Quelle der Desinformation unter uns geworden.

Wir müssen also nicht nur auf den Umfang, sondern vor allem – für die nicht ständig mit den Prozessen Vertrauten –, auf die Qualität, die Übersichtlichkeit und damit auf die Konzentration von Information, anders gesagt, auf das rechte Maß achten. Angemessene Information ist eine materielle Basis für jede Form der Teilhabe an der Entscheidungsfindung.

Ich wiederhole deswegen an dieser Stelle meinen Vorschlag, dass wir auf unserer Startseite im Netz einen Link schalten, der unmittelbar dorthin führt, wo über den Vereinigungsprozess aktuell und ausführlich informiert wird. Eine gewisse Übung in der fairen Überblick schaffenden Darstellung vieler Eingaben und Stellungnahmen kann uns ja niemand absprechen.

Doch eins möchte ich an dieser Stelle auch festhalten: Wer Informationen verlangt, hat auch die Pflicht, sie zur Kenntnis zu nehmen. Auch daran hat es in den letzten Monaten und Jahren gehapert. Wie in der Demokratie insgesamt kann es auch bei der Beteiligung an unseren innerkirchlichen Entscheidungen nicht nur Rechte geben, sondern bedarf es der Balance zwischen Rechten und Pflichten. Wer nicht zur Kenntnis nehmen kann oder will, welche Gründe die Kirchenleitungen der Kirchenprovinz Sachsen und der Thüringer Landeskirche dazu bewogen haben, auf die Vereinigung beider Landeskirchen zuzugehen, der hat auch kein gutes Recht zur Kritik an diesem Vorhaben.

Einige haben erwartet, dass die Synode, der Landeskirchenrat, das Kollegium oder der Landesbischof ihre Kritik im Einzelnen beantworten. Sie haben nicht verstanden, dass wir ein gestuftes System von verantwortlichen Repräsentanten haben, durch die der Streit um den jeweils besten Weg konzentriert zur Entscheidung geführt werden kann.

Das ist keine generelle Schelte von Kritikern, im Gegenteil, ich erwarte hier in der Synode und an anderen Stellen den ausführlichen Austausch aller denkbaren Gesichtspunkte. Aber eine Synodaldebatte, eine Kirchenleitungsdiskussion oder auch ein anderes Gespräch ermöglichen das Hin und Her von Argument und Gegenargument und damit ein Abwägen komplexer und komplizierter Sachverhalte. Schlichte Hau-Drauf-Lösungen ohne eingehendere Begründungen bringen uns alle nicht weiter, sondern fördern schlechte Stimmung und schaden letztlich.

Noch konkreter gesagt: Sie als Synodale sind das klassische Beispiel für Informations- und Beteiligungsrechte. Sie setzen Ihre Zeit und Kraft dafür ein, die Grundlinien der Kirchenpolitik zu bestimmen. Sie haben darum ausgedehnte Frage- und Auskunftsrechte, damit sie informiert und bedacht entscheiden können. Wir Hauptamtlichen sind Ihnen Rechenschaft schuldig und müssen im Konfliktfall auch damit rechnen, dass Sie sich anders entscheiden, als wir es uns gewünscht hätten.

Kritik an vorgetragenen Überlegungen sowie an getroffenen Entscheidungen ist wichtig und notwendig, aber sie muss fair sein. Darunter verstehe ich, dass sie sachlich begründet und dadurch nachvollziehbar ist und in dem jeweilig verantwortlichen Entscheidungsgremium vorgebracht wird.

¹⁴ <http://www.ekmd-online.de/portal/unserekirchen/8-projektplan.1>

4. Wir haben Beteiligungsrechte und -pflichten

Wir haben als Christen Beteiligungsrechte und -pflichten, die weltlichen Verfahren entsprechen, aber dem Evangelium nicht widersprechen dürfen.

Angesichts der – auch öffentlich über Zeitungen ausgetragenen – Streitigkeiten klagen manche innerhalb und außerhalb unserer Kirche, dass es in der Kirche doch nicht so zugehen dürfe wie in der Politik. Wir müssten doch nach anderen Maßstäben verfahren, uns selbst messen und selbst gemessen werden. Bei uns müsste es doch – ich übertreibe nur wenig – so etwas wie die „heile Welt“ geben.

Ich halte solche Erwartungen für verständlich, ja sie ehren uns auch ein wenig, weil sie uns herausheben aus dem Getümmel vieler anderer Politiken. In ihnen steckt die berechnete Erwartung, dass unser Verhalten nach innen und außen nicht unserer Verkündigung widerspricht, sondern die Strukturen und Ordnungen dem Auftrag Jesu Christi an seine Kirche entsprechen. Gewiss, Strukturen predigen auch – vorwiegend gegen uns, wenn Verkündigung und Verhalten nicht zusammenpassen.

Aber die Annahme, dass unsere Verkündigung nur dann glaubwürdig sei, wenn die Ordnungen und Strukturen unserer Kirche makel- und tadellos sind, ist m.E. vom theologischen Ansatz her falsch. Ich will das begründen, brauche dazu aber etwas Raum und Ihre Geduld.

Ich setze ein bei einem wichtigen und nach wie vor eindrucksvollen Aufsatz von Gustav Heinemann, dem großen Demokraten und Bekennenden Christen, unter dem Titel: „Synode und Parlament“.¹⁵ Dort vergleicht Heinemann den ihm gut bekannten Bundestag mit der ihm ebenfalls sehr vertrauten Ordnung der Rheinischen Landeskirche in ihren Übereinstimmungen und Unterschieden.

In einigen Aspekten sind Parlament und Synode natürlich gut vergleichbar. Ich denke dabei z. B. an Vorlagen und Ausschussarbeit, an Sitzungsleitung und Abstimmungsmodalitäten. Das hat ja auch der letzten Volkskammer der DDR und den neuen Landtagen 1990 einen kräftigen Anstoß gegeben. Was hat nicht der Vizepräsident der Volkskammer Reinhard Höppner alles leisten müssen, vormals Präses der Synode der EKKPS? Weswegen war Gottfried Müller geeignet, erster Präsident des Thüringer Landtages nach 1989 zu werden?

Wie eine Vertretungskörperschaft nach demokratischen Regeln geleitet wird und entscheidet, das hatten viele evangelische Christen in der DDR in Gemeindegemeinderäten und in Synoden erprobt und gelernt. Es gab keine andere Institution, in der das möglich war.

Auf diese Ähnlichkeiten allerdings ging Heinemann 1971 nicht ein. Er konzentrierte sich auf den mutmaßlichen Unterschied. Er setzte mit seinen Überlegungen bei der Barmer Theologischen Erklärung ein, die als grundlegender Text auch in der ELKTh galt und gilt, also eine gemeinsame Ausgangsbasis für Überlegungen in der EKM darstellt. Dort heißt es in These III:

*„Die christliche Kirche ist die Gemeinde von Brüdern,
in der Jesus Christus in Wort und Sakrament
durch den Heiligen Geist als der Herr gegenwärtig handelt.
Sie hat mit ihrem Glauben wie mit ihrem Gehorsam,
mit ihrer Botschaft wie mit ihrer Ordnung
mitten in der Welt der Sünde als die Kirche der begnadigten Sünder zu bezeugen,
dass sie allein sein Eigentum ist,
allein von seinem Trost und von seiner Weisung
in Erwartung seiner Erscheinung lebt und leben möchte.“*

¹⁵ Gustav Heinemann: Synode und Parlament. In: Reden und Schriften, Bd. I: Allen Bürgern verpflichtet. Reden des Bundespräsidenten 1969–1974, Frankfurt/Main 1975, 132-142.

Aus der Bestimmung „Gemeinde von Brüdern“ – wir würden heute formulieren: „Gemeinde von Schwestern und Brüdern“ – gewinnt Heinemann die Schlussfolgerung:

„Damit ist ausgesagt, daß eine evangelische Kirche keine hierarchisch gegliederte Heilsanstalt sein kann und daß erst recht keinesfalls der Staat ihr Herr ist, auch nicht der Herr ihrer Ordnungen.“¹⁶

Soweit hat Heinemann unbezweifelbar recht. Als Unterschiede benennt er vor allem „ein Sollen“, nämlich

- (a) dass die Synode nicht Herr der Kirche ist, sondern Jesus Christus,
- (b) dass das Evangelium den Ordnungen der Kirche übergeordnet ist,
- (c) dass es keine Meinungs- und Redefreiheit unabhängig vom Evangelium gibt,
- (d) dass es keine Machtpositionen geben dürfe,

„die der brüderlichen Gleichberechtigung aller widersprechen“.

Weitere kleinere Differenzen kann ich hier vernachlässigen.¹⁷

Aus dieser Auffassung zieht Gustav Heinemann einige bedenkenswerte Konsequenzen zu den Verfahren, die in einer Synode gelten sollen:

- *„Nicht ein Kampf um Überwältigung des einen Teils durch den anderen darf in ihr stattfinden, nicht um Macht der einen über die anderen darf es in ihr gehen, vielmehr sollen ihre Mitglieder sich in brüderlicher Beratung um Einmütigkeit der Entscheidungen bemühen (...). Das Überstimmen von Minderheiten kann darum auf einer Synode nur ultima ratio sein.“¹⁸*
- Da Jesus Christus Herr der Kirche sei und bleibe, könne es keine „Demokratisierung der Kirche“ geben, auch wenn er das eine oder andere an Neuregelung zu bedenken gebe.¹⁹ (Diese Vorschläge, wie etwa die Leitung von Gemeindekirchenräten nicht nur durch Pfarrer²⁰, sind übrigens heute Allgemeingut der kirchlichen Verfassungen, auch unseres Entwurfs für die EKM.)
- Daher brauche es auch keine Gewaltenteilung in der Kirche²¹, sondern die Synode sei als Gemeinschaft der Geschwister die einzig wahre Kirchenleitung,²² die nur manche Kirchenleitungsaufgaben an häufiger tagende Gremien delegiere, aber nicht abgebe.²³

Diese Ideale teile ich. Ich bezweifle aber aus Erfahrung, dass sie sich stets umsetzen lassen. Denn Verfassungen und Gesetze sind in der Regel für den Konfliktfall gemacht und helfen im besten Fall, sich dem Ideal anzunähern.

¹⁶ Ebd., 134.

¹⁷ Ob man Glied der Kirche ausschließlich als Gemeindeglied ist (ebd., 138), bedarf der Debatte, in der die rechtliche Realität anderer Landeskirchen vermutlich komplexer zu erfassen wäre, als es Heinemann tut. – Die Frage der Fraktionen stellt sich gleichfalls in unterschiedlichen evangelischen Synoden sehr verschieden dar (ebd., 138). – Weiter scheint mir die Berufung von Synodalen gut vergleichbar mit dem guten Sinn von Ständeparlamenten, aber kein aus Barmen III ableitbares kirchliches proprium. – Schließlich wäre über die förmliche Verpflichtung von Mandatsträgern und die Aberkennung des Mandats gerade nach den ersten Erfahrungen mit Stasi-belasteten Abgeordneten der östlichen Landtage in Deutschland neu zu debattieren. Grundsätzliche Unterschiede von Synodalen und Abgeordneten vermag ich in diesen Punkten nicht zu erkennen.

¹⁸ Ebd., 140 mit Verweis auf Art. 184 Rhein. Kirchenordnung.

¹⁹ Ebd., 141.

²⁰ Ebd., 141.

²¹ Ebd., 136.

²² Ebd., 138.

²³ Ebd., 135.

Die wichtigste Begründung unserer evangelischen Kirche, mit der heute einerseits demokratische Teilhabe für jedermann und andererseits ebenso die Partizipation von Gemeindegliedern an der Leitung der Kirche gefordert wird, findet sich in den beiden Grundtexten, in denen sich die evangelischen Kirchen in Deutschland prinzipiell zur freiheitlichen Demokratie geäußert haben. Das sind die Denkschrift der EKD von 1985 *„Evangelische Kirche und freiheitliche Demokratie. Der Staat des Grundgesetzes als Angebot und Aufgabe“* und die Texte der Ökumenischen Versammlung für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung in der DDR 1987-1989, die im April 1989 abgeschlossen und den beteiligten christlichen Kirchen übergeben wurden.²⁴

Beide Texte fragen nach der theologischen Begründung demokratischer Mitwirkungsrechte. Die Denkschrift von 1985 sagt es schnörkellos so:

„Grundelemente des freiheitlichen demokratischen Staates sind Achtung der Würde des Menschen, Anerkennung der Freiheit und der Gleichheit. Daraus folgt das Gebot politischer und sozialer Gerechtigkeit. Der Gedanke der Menschenwürde ist inhaltlich eine Konsequenz der biblischen Lehre von der Gottebenbildlichkeit des Menschen als Geschöpf Gottes (Gen. 1,27).“²⁵

Etwas versteckter wirkt das gleiche Begründungsmuster in dem berühmten Text *„Mehr Gerechtigkeit in der DDR – unsere Aufgabe, unsere Erwartung“* von 1989²⁶: Er forderte dazu auf, die Bürger der DDR nicht nur als Objekte staatlichen Handelns, sondern auch als Subjekte gesellschaftlichen Wirkens ernst zu nehmen, also Rede-, Versammlungs-, Vereinigungs- und Reisefreiheit zu gewähren. Die staatlich zu übende Toleranz fände lediglich dort ihre Grenze, wo die Menschenwürde anderer verletzt wird.²⁷

Der Duktus dieser Texte der Ökumenischen Versammlung war insofern vorbildlich, als Forderungen nach außen nur mit Selbstverpflichtungen nach innen gemeinsam ausgesprochen wurden. Im Text *„Mehr Gerechtigkeit in der DDR“* wurden entsprechend die Aufgaben für Christen, Gemeinden und Kirchen skizziert, die sich bis heute wie eine „magna charta“ der Beteiligung mündiger Christen an der Leitung ihrer Kirche lesen. Die Begründung für Demokratie (in der DDR) war keine andere als für die Entscheidungsbeteiligung von Christen in ihrer Kirche.

Ich bejahe die positive theologische Begründung der Demokratie und der christlichen Mitbestimmung in kirchlichen Angelegenheiten ausdrücklich. Sie führt weiter als manche andere Begründung etwa durch die Vernunftbegabtheit des Menschen. Dennoch halte ich solche Begründungen für so einseitig und ideal, wie Gustav Heinemann bereits 1971 argumentierte.

Schon die dritte Barmer These ist differenzierter und weiter als Heinemann es dargestellt hat. Eine Gleichsetzung des Wesens des Staates mit dem ungerechten Statthalter Pilatus und der vorfindlichen Kirche mit dem sündlosen Jesus²⁸, wie es Heinemann am Ende seiner Rede tut, ist von Barmen III und V her nicht möglich. Denn die Theologische Erklärung redet davon, dass wir *„mitten in der Welt der Sünde als die Kirche der begnadigten Sünder“* zu leben und unsere Angelegenheiten zu ordnen haben. Wenn auch als Begnadigte und damit hoffentlich zu neuem Leben in Zeugnis und Dienst angestiftete Menschen bleiben wir Teil *„der noch nicht erlösten Welt, in der auch die Kirche steht“* (Barmen V).

²⁴ Inzwischen ergeben sich vertiefende Begründungen in: Christentum und politische Kultur. Eine Erklärung des Rates der EKD (EKD-Texte; 63), Hannover 1997.

²⁵ Evangelische Kirche und freiheitliche Demokratie. Der Staat des Grundgesetzes als Angebot und Aufgabe. Eine Denkschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland. Hannover 1985, 13.

²⁶ Ich zitiere nach: Ökumenische Versammlung für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung. Dresden-Magdeburg-Dresden (EKD-Texte; 38), Hannover 1991.

²⁷ Ebd., Text 3.9 bzw. 3 (19), 54f.

²⁸ Sündlosigkeit ist hier im strengen Sinn zu verstehen als die ungestörte Gottesbeziehung.

Damit sind alle Begrenzungen menschlicher Existenz in der Informationsverarbeitung, in der Toleranzfähigkeit, in der Arbeitskraft und der Einsichtsfähigkeit genau so erfasst, wie die eigentliche Sünde der Gottesvergessenheit, die unter dem Etikett der Kirche besonders schwer zu erkennen ist, aber zu fehlender Menschlichkeit – auch in der Kirche – führen kann. Sie ist aber der eigentliche Grund, dessentwegen der Satz gilt:

„*ecclesia semper reformanda*“²⁹, leicht paraphrasiert:
„*die Kirche ist immer (wieder) aus dem Wort Gottes zu erneuern.*“

Nimmt man nun noch hinzu, dass nach CA VIII

„*christliche Kirche eigentlich nichts anderes ist als die Versammlung aller Gläubigen und Heiligen, jedoch in diesem Leben unter den Frommen viele falsche Christen und Heuchler, auch öffentliche Sünder bleiben*“,

dann scheint eine Feststellung unausweichlich: Mit den Mitteln des Kirchenrechts, d.h. der Kirchenordnung, mit Wahlverfahren und synodalen Beratungsregeln können wir rechten persönlichen Glauben und damit die wirklichen Christen als solche gar nicht feststellen. Ja im ethischen Urteil und im konkreten Verhalten unterscheiden sich Christen oft genug deutlich, ohne dass in jedem Fall gesagt werden kann, was die eindeutige Christenpflicht sei.

Manches in der kirchlichen Organisation, was wir jetzt zu entscheiden haben, bleibt eine Frage der Zweckmäßigkeit und damit eine Ermessensfrage, die einer biblischen Ableitung nicht zugänglich ist.

Also bleibt die Aufgabe, auch innerhalb der Kirche zu verwirklichen, was Barmen V zunächst als die Aufgabe des Staates beschreibt:

„*nach dem Maß menschlicher Einsicht und menschlichen Vermögens unter Androhung und Ausübung von Gewalt für Recht und Frieden zu sorgen*“.

Selbstverständlich gibt es klare Grenzen zwischen staatlichem und kirchlichem Handeln. Nur die wichtigste soll hier genannt werden: Die Kirche kann und darf keine physische Gewalt anwenden, sondern muss das Gewaltmonopol des Staates als gnädige Ordnung Gottes anerkennen.³⁰ Wohl aber übt jede Kirchenleitung bis hin zu jedem Gemeindekirchenrat durch die Vergabe und die Versagung von Geldern, durch die Wahl bzw. Ablehnung von Personen, durch die Zulassung zu Ämtern und ihre Begrenzung Gewalt aus. Damit schließt sie andere mögliche Entscheidungen aus.

Wo aber Macht ausgeübt wird, sind alle Versuchungen des Machtgebrauchs gegeben, der menschengerechtes Handeln verfehlen lässt. Dabei sind diese Fehlhaltungen und falschen Entscheidungen, üblicherweise und häufig durch die Betroffenen über Kirchenämter berichtet, nicht allein auf die oberste Kirchenverwaltung beschränkt, sondern schließt jede Ebene einschließlich der Gemeindekirchenräte ein.

Also: Macht darf kein Besitz sein, sondern soll Menschen verliehen werden. Daher sollte Macht kontrollierbar und überprüfbar sein, ja im Notfall sogar entzogen werden können. Darum brauchen und üben wir die Gewaltenteilung zumindest, was die kirchlichen Gerichte angeht. Ich bin froh darüber, dass sich evangelische Kirchenämter und Kirchenleitungen auf diese Weise transparent und überprüfbar halten – gerade dann, wenn über menschliche Schicksale entschieden wird. Ob man dann in einer Verfassung Kirchenamt und Synode klar trennt oder Haupt- und Ehrenamtliche eher konziliar zur gemeinsamen Beratung und Entscheidung bittet, ob und wie man Seelsorge und Kirchenleitung tendenziell eher verknüpft oder etwas stärker aufteilt, ist eine Frage der Zweckmäßigkeit und Rollenklarheit, die aber nicht zu einer völligen Trennung dieser Grundfunktionen führen darf.

²⁹ Vermutlich Jodocus van Lodenstein (1620-1677).

³⁰ Vgl. dazu CA XXVIII (Augsburger Konfession, Artikel 28).

5. Wir haben uns auch um den weltlichen Betrieb der Kirche zu kümmern

Wir haben als Christen eine kirchliche Organisation, die Aufgaben erfüllen muss, die auch in anderen „weltlichen“ Bereichen zu lösen sind.

Gustav Heinemann und viele andere mit ihm haben Synode und Parlament von dem Gegenüber von Staat und Kirche her interpretiert und auf die Unterscheidung beider großen Wert gelegt. Dafür hatten sie gute Gründe, weil sowohl im Nationalsozialismus wie im „real existierenden Sozialismus“ die Gefahr bestand, dass der

„Staat über seinen besonderen Auftrag hinaus die einzige und totale Ordnung des menschlichen Lebens werden und also auch die Bestimmung der Kirche erfüllen [könne]“.³¹

In ruhigeren Zeiten, als die Kirche nicht so unmittelbar durch eine „Machtergreifung“ gefährdet war, sind neue Erkenntnisse erwachsen. Diese sollten die alten Sicherungen nicht überflüssig machen, aber erlauben, sie systematisch genauer zu erfassen. So stellte sich die Frage, was wir innerhalb der Kirche „nach dem Maß menschlicher Einsicht und menschlichen Vermögens“³² ordnen können und müssen, ohne dies in Bibel und Bekenntnis begründen zu können – und zu sollen, sofern es diesen Basistexten nicht widerspricht.

Einer der ersten, der so fragte, ob es denn nicht auch ein „Regiment zur Linken in der Kirche gebe,“ (damit ist die Anwendung zwingenden Rechts gemeint) war 1981 der geistliche Vizepräsident der hannoverschen Landeskirche Hans Philipp Meyer.³³ In unserer Landeskirche haben uns die Auseinandersetzungen um die Verstrickung von Pfarrern mit dem Ministerium für Staatssicherheit (MfS) der DDR gezeigt, dass der Weg des Rechtes genau dann richtig ist, wenn wir es mit unbußfertigen Sündern zu tun bekommen. Der Weg der Einsicht, der freiwilligen Buße und des Gnadenzuspruchs war dann möglich, wenn Schuld eingestanden und so bereut wurde, dass ernsthafte Konsequenzen freiwillig übernommen und getragen wurden. Erzwungen werden kann dieser Gnadenzuspruch per definitionem jedoch nicht.

Selbstverständlich aber, und dafür haben sich die juristischen Dezernenten unserer Landeskirche in den vergangenen 17 Jahren – gerade auch im Blick auf die Stasi-Problematik – eingesetzt, muss das Recht immer auch den Schwächeren schützen. So stehen das „Regiment zur Linken“ (das durchgesetzte Recht) und das Regiment zur Rechten“ (die Gnade) immer auch miteinander in Verbindung. Denn genau besehen ist die Achtung und Durchsetzung von Recht auch eine konkrete Form der Nächstenliebe.

Nun hat Wilfried Härle vor wenigen Jahren mit Hilfe eines Modells von Eilert Herms³⁴ dringend geraten, die Unterscheidung der Institutionen Kirche und Staat in ihren jeweiligen Funktionen weiter und besser zu erfassen. Herms, wie Härle, erkennen vier Grundfunktionen menschlichen Lebens und gesellschaftlichen Zusammenwirkens.

Diese vier sind – kurz gesagt – Politik, Religion (bzw. Weltanschauung), Wirtschaft und Wissenschaft. Die Aufgabe der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften ist es, die „Überzeugungen, aus denen die handlungsleitenden Ziele der einzelnen und der Gesellschaft im Ganzen gewonnen werden“ zu formulieren.³⁵

³¹ Barmen VI, Verwerfung.

³² Barmen VI, These.

³³ Vgl. dazu Wilfried Härle: Kirche, Religion und Recht aus reformatorischer Sicht. In: Reformation und Recht. Festgabe für Gottfried Seebaß zum 65. Geburtstag / hrsg. von Irene Dingel, Volker Leppin, und Christoph Strohm, Gütersloh 2002, 210-287. 282.

³⁴ Eilert Herms: Gesellschaft gestalten. Tübingen 1991 u.ö.

³⁵ Härle: AaO (Anm. 33), 276.

Kürzer: Glaube und Weltanschauungen bieten Orientierungswissen. Die Wissenschaft im engeren Sinn stellt Handlungswissen und die Methoden und die Regeln zu seiner Erlangung zur Verfügung. Politik muss „den Umgang mit Macht, Gewalt und Herrschaft regeln“. Sie sorgt somit unter anderem für einen Rechtsrahmen. Die Wirtschaft hingegen ist „für die Beschaffung und Verteilung von Waren und Dienstleistungen zuständig“.³⁶

Diese vier Bereiche haben jeweils ihre eigene Aufgabe im Ganzen des menschlichen Lebens. Daher können sie nicht aufeinander reduziert werden und sollen sich gegenseitig auch nicht dominieren. So weit soll es eine klare Funktionstrennung zwischen diesen vier Bereichen geben.

Aber Härle macht zu Recht darauf aufmerksam, dass alle vier Systeme miteinander verschränkt sind, weil sie nur „schwerpunktmäßig“ ihre spezifische Funktion erfüllen. Neben ihrer Grundfunktion kennen sie die anderen drei als dienende Funktionen innerhalb ihres eigenen Bereiches.

Jedes dieser vier Grundsysteme muss wirtschaften, hat also seine Ökonomie, muss methodisch, also wissenschaftlich, nach den eigenen Zielen fragen, diese untersuchen und Regelwissen verfügbar machen. Darüber hinaus brauchen Politik, Kirche, Wirtschaft und Wissenschaft im Innern durchsetzungsfähige Ordnungen und sollen die – für die jeweils eigene Aufgabe tragenden – Grundüberzeugungen formulieren.

Lassen sie mich diesen Ansatz von Härle auf das kirchliche Leben übertragen:

Wir haben keine christliche Wirtschaftsmathematik, sondern können Versicherungen nur nach den Erkenntnissen der Versicherungswirtschaft einrichten. Unsere Finanzen müssen nach allgemein geltenden Regeln bewirtschaftet werden. Wir haben keine typisch kirchliche Verwaltung mit völlig eigenen Gesetzmäßigkeiten. Daher müssen wir uns immer wieder bemühen, möglichst sparsam und dienstleistungsbezogen zu arbeiten. Wir haben keine anderen rechtlichen Verfahren, als sie im Laufe der Rechtsgeschichte innerhalb und außerhalb der Kirche entwickelt worden sind und sich auch in anderen Bereichen als nützlich erweisen.

Wie wir im Innern und mit anderen Landeskirchen zu welchem Zweck gut oder weniger gut zusammenarbeiten, das entscheidet sich an kirchenpolitischen Zielsetzungen. Oft werden diese nach Zweckmäßigkeit Gesichtspunkten ausgewählt, aber in der Regel können sie nicht als absolut gut oder schlecht, bibelgemäß oder bekenntniswidrig gelten. Wir können nur je und je um den Geist Gottes und damit um die relativ bessere und sachgemäßere Einsicht bitten.

Natürlich müssen wir wissen, welche Grundüberzeugungen und welche zentralen Ziele für unser menschliches Handeln in der Kirche gelten. Das tun wir gerade deswegen, weil wir wissen, dass Gottes Kirche nicht unser Werk, sondern seine uns anvertraute Gabe ist. Dieses muss theologisch sorgfältig bedacht und in den Grundbestimmungen einer Verfassung formuliert werden. Von daher gewinnen wir hoffentlich immer wieder die Kriterien, mit denen wir prüfen, ob wir der Verkündigung des Evangeliums eher dienen oder eher unnützlich sind.

Daraus schließe ich, dass die Verschiedenheit evangelischer Verfassungen, die Hans-Peter Hübner mehrfach eindrucksvoll dargestellt hat,³⁷ weniger eine Frage des „richtigen“ oder „falschen“ Bekenntnisses ist, sondern vor allem eine Frage der Zweckmäßigkeit und der besseren oder schlechteren Voraussetzungen, die sie für den Dienst am Evangelium schaffen.

³⁶ Ebd., 276.

³⁷ Hans-Peter Hübner: Die Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland. Zum Stand, dem Erreichten und den offenen Fragen der Föderation zwischen der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen. In: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht (51) 2006, 3-48, dort 26 weiterführende Literatur.

Wichtig sind ganz schlichte Anforderungen:

Wir brauchen klare Verantwortungszuschreibungen, vereinbarte Verbindlichkeiten und ausreichende Loyalität. Wir haben in der Föderation gute Erfahrungen dann gemacht, wenn wir uns an die Regel aus Art. 9 (4) der Vorläufigen Ordnung gehalten haben:

„Die Organe der Föderation leiten diese in arbeitsteiliger Gemeinschaft und gegenseitiger Verantwortung.“

Vieles spricht dafür, den Willen einer starken Synode durch ein leistungsfähiges Kirchenamt zu verwirklichen. Das Problem aber ist, dass die Synode relativ selten tagen kann. Daher ist und bleibt es wichtig, dass Grundsatzentscheidungen in der Kirchenleitung von Kirchenältesten, von Vertretern der Hauptamtlichen und von den Menschen, denen das tägliche Geschäft der Kirchenleitung anvertraut worden ist, getroffen werden. Wir hatten und haben in der EKM über das grundlegende presbyterial-synodale System unserer bisherigen Kirchen und der künftigen gemeinsamen einen Kirche keinen Streit. Ebenso sind wir uns einig, dass diese Verantwortung synodal, kollegial und personal wahrzunehmen ist. Angesichts dessen, dass die ELKTh weder einem bestimmten eher lutherischen Verfassungstyp zuzuordnen war, noch auch die EKKPS einen traditionellen Typus rein verkörperte, haben wir die Aufgabe, das in unserer Situation erkennbar Beste zu suchen und miteinander zu vereinbaren. Der Entwurf der gemeinsamen Verfassung ist dazu eine gut ausgearbeitete und nach vielen Seiten hin sorgfältig bedachte und abgewogene Grundlage.

6. Wir sind in die Welt gesandt

Zur übernommenen Verantwortung gehört es, dass man von Zeit zu Zeit Rechenschaft abgibt, wie man sein Amt ausfüllt. Als Kollegium und Landeskirchenrat versuchen wir dieser Pflicht nachzukommen, indem wir Ihnen insbesondere hier, auf den Tagungen der Synode, Rede und Antwort stehen.

Für einen guten Brauch halte ich es, dass der zu Beginn einer Synodaltagung vorgetragene Bericht des Landesbischofs zum Teil auch Elemente eines Rechenschaftsberichts in sich trägt, ohne dass dieser sich gleich zu einem kompletten Tätigkeitsbericht auswachsen müsste. Der Bericht kann nur Einblicke geben in das, was sich in der Landeskirche tut, woran wir als Landeskirche Anteil haben und wofür wir uns als Landeskirche engagieren. Entwicklungen und Ereignisse im Leben der Landeskirche und darüber hinaus in der Evangelischen Kirche in Deutschland können in den Blick kommen.

Daher nun ein weiterer Teil, in dem – in kleiner Auswahl – dies versucht wird.

Wir haben uns in den vergangenen Monaten intensiv mit den Fragen nachhaltiger kirchlicher Strukturen, mit einer zukunftsfähigen Organisation beschäftigt. Daran waren Sie beteiligt, so dass Sie auch von der Kritik betroffen waren, wir kümmerten uns zu viel um uns selbst. Auch die EKD musste sich solche Vorwürfe gefallen lassen, als sie mit dem Papier „Kirche der Freiheit“ einen innerkirchlichen Reformprozess in Gang bringen wollte, der nun wirklich in Gang gekommen ist. Dass wenige Tage nach der Veröffentlichung dieses Impulspapiers eine Denkschrift zum Thema Armut erschien,³⁸ wird dabei von den Kritikern zumeist übersehen. Denn dieses Positionspapier zu Fragen der sozialen Gerechtigkeit in Deutschland war als eine Art von Gegenstück zu „Kirche der Freiheit“ gemeint. Die Kirche ist eine „Kirche der Freiheit“, weil sie von der Befreiung durch Jesus Christus lebt und diese Befreiung weiterzusagen hat. Die „Kirche der Freiheit“ aber setzt sich vom Wesen ihres Auftrages her immer auch für Gerechtigkeit und für Barmherzigkeit ein.

Auch andere brennende Fragen hat die Evangelische Kirche in Deutschland aufgegriffen und sich deutlich und hörbar in der Gesellschaft artikuliert, ob zum Klimawandel oder eben zur Kinderarmut in Deutschland. Diesem Problem hatte sich im Frühjahr 2006 auch die Thüringer Landessynode zugewendet.

³⁸ Gerechte Teilhabe – Befähigung zu Eigenverantwortung und Solidarität. Eine Denkschrift des Rates der EKD zur Armut in Deutschland, Gütersloh 2006.

Ein umfassendes und zugleich schwieriges Thema, das längere Zeit bearbeitet werden musste, waren und sind grundsätzliche und aktuelle Überlegungen zur evangelischen Friedensethik. Hier hatte der vormalige Direktor der Evangelischen Akademie Thüringen, Dr. Götz Planer-Friedrich vor Jahresfrist noch zu recht geklagt: „*Was fehlt, ist ein klares Statement der evangelischen Kirchen zur Friedensethik.*“³⁹

Nun aber hat die EKD eine Denkschrift vorgelegt, die eine außerordentlich gute Grundlage für die Debatte in Kirche und Politik bietet.⁴⁰ Sie knüpft an die bisherigen Argumentationslinien an und verbindet Elemente der traditionellen „Lehre vom gerechten Krieg“ mit der in den 70er und 80er Jahren, insbesondere auch im Konziliaren Prozess entwickelten „Lehre vom gerechten Frieden“, die auf die Zusammengehörigkeit (innere Abhängigkeit) von Frieden und Gerechtigkeit hinweist und als Bedingung für den Frieden die Minimierung von Gewalt, Armut und Unrecht betont.

Mit der neuen Denkschrift wird der missverständliche Begriff „gerechter Krieg“ aufgegeben und von einer "Ethik rechtserhaltender Gewalt" gesprochen. Die Kriterien der „Lehre vom gerechten Krieg“ aber, deren Intention es war, Gewalt zu beschränken, werden ausdrücklich gewürdigt und in die aktuellen Fragestellungen übersetzt.⁴¹ Der neue Begriff ist hilfreich, zum einen, weil er vom Recht, von den Grund- und Menschenrechten her denkt, und zum anderen, weil er bei Gewalt nicht nur an militärische Auseinandersetzungen, sondern auch zugleich an notwendige polizeiliche Einsätze usw. denken lässt.

Deutlich wird noch einmal markiert, worauf eine wirksame Friedenspolitik beruht, nämlich auf dem Abbau von Gewalt, einer internationalen Rechtsordnung und einer möglichst gerechten Weltwirtschaft. „*Wenn Du den Frieden willst, bereite den Frieden vor*“, gilt als Leitsatz. Als Evangelische Kirche widersprechen wir dem üblichen Denken, dass man den Krieg vorbereiten müsse, wenn man den Frieden wolle. Vorrangige Aufgabe muss die zivile Konfliktlösung sein. Militärische (rechtssichernde bzw. -wiederherstellende) Einsätze können hierfür noch die Voraussetzung bilden. Für die gewaltfreie Konfliktbearbeitung brauchen wir aber – da stimme ich unserem Beauftragten für die Friedensarbeit, Diakon Wolfgang Geffe, zu – mehr Mittel.

7. Wir können gemeinsam schöne Feste feiern

Am Sonntag haben wir mit einem Ökumenischen Gottesdienst in der Eisenacher Georgenkirche das Elisabethjahr abgeschlossen. Ziemlich genau ein Jahr zuvor hatten wir es am selben Ort, also in der Traukirche Elisabeths eröffnet. Dazwischen lagen ungefähr 170 evangelische „Elisabeth“-Veranstaltungen, von Gemeinden, Kirchspielen und Kirchenkreisen, von evangelischen Kindergärten und Schulen, von diakonischen Einrichtungen und anderen Werken sowie von der Landeskirche organisiert zum Teil in Kooperation mit der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck. Viele Veranstaltungen erreichten auf den verschiedenen Ebenen eine gute bis sehr gute Resonanz.

Es erwies sich: Das Elisabeth-Gedenken begeisterte und brachte Menschen auf die Beine. Ihr barmherziges Handeln faszinierte und brachte Menschen auch selbst in Bewegung. Das zeigte sich auch in dem großen Zuspruch zur Landesausstellung auf der Wartburg. Wir haben sie nach unseren Kräften unterstützt und erlebten, wie das

³⁹ Götz Planer-Friedrich: Dekorative Bibelzitate. In: Zeitzeichen 12/2006, 56f.

⁴⁰ Aus Gottes Frieden leben – für gerechten Frieden sorgen. Eine Denkschrift des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, Gütersloh 2007.

⁴¹ Ebd., 98-100.

Konzept der Ausstellung einem breiten Kreis von Interessenten die Heilige und ihre evangelische wie katholische Verehrung nahe brachte. Die Zusammenarbeit mit vielen anderen Institutionen wie der Sparkasse hat etwa auch in der Stadt Eisenach zu einer bemerkenswerten Vortragsreihe geführt, die erstaunlich gut besucht war.

Wenn es einen Gewinn dieses Jahres für mich gibt, dann den, dass Elisabeth von Thüringen für uns aus einer sagenhaften Figur mit sagenhaften Motiven (Stichwort Rosenwunder) zu einer Frau aus Fleisch und Blut, aus einem lieblichen Bildmotiv zu einem Menschen in Bewegung geworden ist, einer Bewegung auf Arme, Alte und Kranke zu. Gerade ihre heiligen Taten, die Werke der Barmherzigkeit, haben sie doch aus der Burgkapelle hinaus in die Niederungen der „Polis“, der Stadt, geführt.

Dieses Leben der Elisabeth, ihr barmherziges Handeln ist faszinierend. Barmherzigkeit wird als eine heilige Herausforderung an unseren Glauben angenommen und ist darum Thema in den Gemeinden.

Das Elisabethjahr forderte Christen wie Nichtchristen zu Antworten auf die Fragen heraus: Woran glauben wir? Worauf vertrauen wir? Wie viel Gemeinsinn leben wir – in den kirchlichen wie politischen Gemeinden, in unserem Land und darüber hinaus? Das sind die sozialen und spirituellen Fragen, vor die uns die „Europäische Heilige“ stellt. Sie selbst sagte es schlicht so, man solle „die Menschen froh machen“. Die Menschlichkeit im Blick behalten und dazu Heimat in einem fröhlichen Glauben zu finden, das wäre ein wunderbarer Erfolg dieses Elisabethjahres.

Auch in ökumenischer Hinsicht war das Elisabethjahr erfreulich. Wir haben es mit einem katholisch-evangelischen Hintergrundgespräch in Erfurt gestartet und feierten am vergangenen Sonntag einen gemeinsamen Abschlussgottesdienst in der Georgenkirche in Eisenach. Auch bei den jeweiligen Höhepunkten haben wir uns eingeladen und besucht. Wir konnten damit gegen unerfreuliche und unnötige Äußerungen aus Rom den gelassenen Umgang zweier Schwesterkirchen praktizieren. Dies war eine schöne Fortsetzung mancher ökumenischen Gemeinsamkeit, die wir uns aus alten Zeiten gern bewahren wollen.

Einen evangelischen Höhepunkt in diesem Jahr bildete der 13. Mai, der Sonntag „Rogate“. An diesem Tag hat sich unsere Kirche von ihrer schönsten Seite gezeigt, als viele Gemeindeglieder aus ganz Thüringen und darüber hinaus in Eisenach ein fröhliches Fest feierten.

Das neue Konzept für den Thüringer Kirchentag ist aufgegangen: Die Konzentration auf einen Tag, auf einen Marktplatz, auf ein naheliegendes und brennendes Thema. Es war ein Fest der Gemeinschaft und Begegnung. Die Kirchentagsbesucher haben an diesem Tag das Stadtbild bestimmt. Es gab zu dem zentralen Thema profilierte inhaltliche Angebote. Spiritualität und Fragen der Weltverantwortung wurden miteinander verbunden.

Die Veranstaltungen waren fußläufig zu erreichen und wurden gut besucht. Die Tagespresse hat mit vielen schönen Bildern und ausführlichen Beiträgen Kirchentagsflair auch in die nichtkirchliche Öffentlichkeit transportiert.

Ich glaube, beim nächsten Mal werden es noch mehr Besucher sein. Insbesondere ist mir aufgefallen, dass dieser Thüringer Kirchentag doch auch von vielen Gemeindegliedern wahrgenommen wird, die nicht oder nicht mehr zum Deutschen Evangelischen Kirchentag fahren. Dafür haben sie verschiedene Gründe: Sei es, dass er zu weit, zu unübersichtlich oder zu teuer für sie ist. Wir brauchen offenbar auch für die Thüringer Gemeinden so einen Treff- und Höhepunkt.

Nicht ganz einfach war es, das Elisabethjahr mit einem zweiten großen, deutschlandweiten Fest zu verbinden, der BUGA in Gera-Ronneburg. Wer aber diese geschundene Landschaft kennt und sie jetzt als Gartenparadies wiedererlebte und wer ahnt, wie die Stadtlandschaft in Gera auf Dauer bereichert wird, kann sich nur freuen, dass die gemeinsamen Anstrengungen weit über den Thüringer Raum hinaus zu einem solchen Ergebnis geführt haben.

Ein gemeinsam mit der katholischen Kirche eingerichtetes Kirchenzelt mit regelmäßigen Gottesdiensten und Andachten ist offensichtlich an einem guten Platz und mit viel Liebe und Arbeit zum viel besuchten Anziehungspunkt geworden. Wir Evangelischen haben vor allem durch Gemeinde- und Kirchenkreisausflüge zur BUGA unseren besonderen Akzent gesetzt und weniger auf prominente Prediger und ihre Ausstrahlung. Dabei haben die evangelischen Verantwortlichen in Gera Wert darauf gelegt, dass die

Geschichte des Uranbergbaus, seine Folgen und die Geschichte der dort Beschäftigten wie die Geschichte der Strahlenopfer nicht unter dem grünen Rasen verschwanden, sondern etwa im Eröffnungsgottesdienst wörtlich und übertragen „ins Gebet“ genommen wurden.

Der Kirchentag und die BUGA haben gezeigt, dass wir Feste feiern können. Darauf sollten wir aufbauen. Wir können es und wir können es sicher auch noch besser. Darum sollten wir beide Unternehmungen nachträglich analysieren, um unsere Stärken zu begreifen und die Schwächen womöglich abzustellen.

8. Wir haben viel Arbeit vor uns

Und eben nicht nur in Sachen „EKM-Verfassung“. Zwei weitere Beispiele zum Schluss:

Die Dekade zur Überwindung von Gewalt 2001 bis 2010 hat im nächsten Jahr ein besonders wichtiges Thema. Darum werden derzeit mit Nachdruck Materialien und Aktionen für die Kirchgemeinden unter dem Titel: „Nächstenliebe verlangt Klarheit – Evangelische Kirche gegen Rechtsextremismus“ vorbereitet.

Mehr denn je ist es in unserer pluralistischen Gesellschaft wichtig, allen menschenverachtenden Bewegungen mit aller gebotenen Deutlichkeit zu begegnen. Kirche verkündet die in der Ebenbildlichkeit Gottes verankerte und unverfügbare Würde eines jeden Menschen. Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus, Intoleranz gegenüber Andersdenkenden und Gewalt stehen im krassen Gegensatz zu Evangelium und Bekenntnis.

Der Verfassungsschutzbericht des Freistaates Thüringen beobachtet seit Jahren die Zunahme rechtsextremer Einstellungen in Thüringen. Dazu kommt, dass Parteien und Gruppierungen nicht mehr ohne weiteres auf den ersten Blick als extrem rechts zu erkennen sind. Sie geben sich bürgernah und versuchen sich in der Mitte der Gesellschaft zu etablieren.

Die Kirchen sind Teil der Gesellschaft. So macht und machte rechtsextremes Gedankengut auch vor Kirchenmitgliedern nicht halt. Aufklärung tut Not! Aber wie soll sie geschehen? Dazu ein Beispiel:

Am Fußgängerübergang zum Hauptbahnhof in Essen ist eine Gedenkplatte eingelassen. Sie erinnert an die Deportationen jüdischer Mitbürger und Mitbürgerinnen in den Jahren 1941 bis 1943. Der Text lautet:

„In der Zeit vom 27. Oktober 1941 bis zum 9. September 1943 wurden von diesem Hauptbahnhof und vom Güterbahnhof Segeroth aus mit 9 Transporten mehr als 1.200 Essener Juden in die Ghettos und Vernichtungslager in Osteuropa deportiert. Nahezu alle wurden ermordet. Der Abtransport der Essener Juden fand tagsüber statt, vor den Augen von Passanten und Reisenden. Bewaffnete Posten machten eine Flucht unmöglich. Der normale Zugverkehr wurde nicht unterbrochen.“

Dieser Text ist in vielerlei Hinsicht bemerkenswert. Er informiert sachlich. Der Betrachter kann sich in den historischen und örtlichen Kontext hineinversetzen. Die Tafel gedenkt der Opfer. Sie setzt sich aber zugleich mit der Schuld der Täter und der Schuld derer auseinander, die es duldeten.

Die Arbeitsmappe soll unsere Gemeindemitglieder in gleicher Weise sensibilisieren. Wo tragen wir als Christen in unserer Gesellschaft Verantwortung? Wo dürfen wir nicht wegschauen, wenn Menschen unsere Solidarität und Rückhalt brauchen? Wo dulden wir sogar, dass Menschen – aus welchem Grund auch immer – eingeschüchtert, verängstigt, aus unserer Gesellschaft ausgegrenzt und physisch oder psychisch verletzt werden?

Wir hoffen unseren Gemeinden eine gute Arbeitshilfe und Diskussionsgrundlage in die Hand zu geben, damit wir als Christen aufmerksam bleiben und dem Rechtsextremismus in demokratischer und klarer Weise in all seinen Ausformungen innerhalb und außerhalb der Kirche begegnen können.

Dass wir als Kirche davor nicht gefeit sind, zeigt auch ein Blick in unsere Geschichte. Wir sind noch damit beschäftigt, die Verstrickungen der Landeskirche in die Unrechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts, also den Weg der Landeskirche in den beiden deutschen Diktaturen differenziert und klar genug zu beschreiben, wo mitgemacht und wo geschwiegen, aber auch wo Widerstand wurde.

Auf der 9. Tagung der X. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen ist unter dem Tagesordnungspunkt 9 ein „Beschluss zur Aufarbeitung von MfS-Verstrickungen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und zur weiteren Auseinandersetzung mit Fragen der Kirchlichen Zeitgeschichte Thüringens“ gefasst worden. In der Synode wurde unterstrichen, dass der Opferperspektive stärkere Aufmerksamkeit geschenkt werden soll.⁴²

Der Landeskirchenrat hat in diesem Sinne, die Evangelische Akademie Thüringen und die Gesellschaft für Thüringische Kirchengeschichte gebeten, in Abstimmung mit der Theologischen Fakultät Jena zu Foren zur Kirchlichen Zeitgeschichte einzuladen. Zu einem solchen, an dem sich nicht nur die Theologische Fakultät Jena, sondern auch die Theologische Fakultät Leipzig beteiligt, wird erstmalig für den 7. und 8. November 2008 nach Neudietendorf eingeladen werden.

Zu den weiteren Schritten auf dem von der Synode gewiesenen Weg zählt zum Beispiel auch:

- die Vergabe eines Forschungsauftrages an OKR i.R. Walter Weispfenning zum Thema: „Juristische Aufarbeitung von NS- und DC-Belastung (Entnazifizierung) in der Thüringer Landeskirche – das Reinigungsgesetz, seine Anwendung und Folgen“
- die Unterstützung einer Veröffentlichung über die Junge Gemeinde in Pößneck und dem „Klassenkampf“ an der dortigen Oberschule in den Jahren 1942-1954.
- die Unterstützung einer Forschungsprojekts an der Theologischen Fakultät Jena mit dem Thema: „Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen in der SBZ und Frühzeit der DDR. Eine Untersuchung über Kontinuitäten und Diskontinuitäten einer landeskirchlichen Identität in der SBZ/DDR (1945-1961).“ Diese Arbeit einer Politikwissenschaftlerin wird voraussichtlich im kommenden Jahr veröffentlicht werden.
- die Entgegennahme der Forschungsarbeit von OKR i.R. Ludwig Große zu hermeneutischen Fragen im Umgang mit Stasiakten. OKR i.R. Große wird seine Arbeit im Frühjahr 2008 im Landeskirchenrat vorstellen.

Wir können in dem kommenden Jahr aber auch – aus Anlass von Jahrestagen – auf wichtige Ereignisse zurückblicken, so etwa Verabschiedung der Verfassung der VELKD und der Grundordnung der EKD 1948 in Eisenach und auf die 60. Wiederkehr der ersten Nachkriegssynode im Oktober 1948, auf der unter anderem auch die Umbenennung unserer Landeskirche von Thüringer evangelischer Kirche in Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen zum 31. Oktober 1948 beschlossen worden ist.

Wir haben viel Arbeit vor uns. Dazu gibt Johann Peter Hebel gute Ratschläge:

"Frisch gewagt, ist halb gewonnen."

Daraus folgt: "Frisch gewagt, ist auch halb verloren." Das kann nicht fehlen.

Deswegen sagt man auch: "Wagen gewinnt, Wagen verliert."

Was muss also den Ausschlag geben?

Prüfung, ob man auch die Kräfte habe zu dem, was man wagen will,

Überlegung, wie es anzufangen sei,

Benutzung der günstigen Zeit und Umstände,

und hinternach, wenn man sein mutiges A gesagt hat,

ein besonnenes B und ein bescheidenes C.

Aber so viel muss wahr bleiben:

*wenn etwas Gewagtes soll unternommen werden und kann nicht anders sein,
so ist ein frischer Mut zur Sache der Meister, und der muss dich durchreißen.*

*Aber wenn du immer willst und fangst nie an, oder du hast schon angefangen,
und es reut dich wieder und willst, wie man sagt, auf dem trockenen Lande ertrinken,
guter Freund, dann ist "schlecht gewagt ganz verloren".*

⁴² Drucksache 9/2 (+9/3) der 9. Tagung der X. Landessynode der ELKTh, April 2007.